

Scheele, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Weise, Bundesagentur für Arbeit

Das Kooperative Jobcenter

Vorschlag zu Eckpunkten

Stand: 23. April 2008

Zusammenfassung

- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Trägerschaft der Kommunen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung und die sozialintegrativen Leistungen nicht in Frage gestellt. Damit gibt es nach wie vor in der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Arbeitsagenturen und die Kommunen als Träger. Allerdings hat das BVerfG die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit in den bisherigen ARGE n für mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt. Dabei hat das BVerfG für eine Neuorganisation der Umsetzung des SGB II eine Frist bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt. Solange eine Einigung auf das Kooperative Jobcenter nicht erfolgt ist, sind ARGE-Verträge grundsätzlich zu verlängern.
- Nach dem Urteil des BVerfG hat jeder Träger seine Aufgaben in der Grundsicherung eigenverantwortlich wahrzunehmen. Gleichwohl ist im Interesse der Hilfebedürftigen auch künftig eine Zusammenarbeit sinnvoll und notwendig. Hierzu schlagen BMAS und BA ein „Kooperatives Jobcenter“ vor, in dem Kunden weiterhin gute und verzahnte Dienstleistungen unter einem Dach von den beiden Leistungsträgern Kommune und Agentur erhalten. Mit dem Begriff "Kooperatives Jobcenter" werden eigenverantwortliche Geschäftseinheiten der Agentur für Arbeit vor Ort bezeichnet, welche die Voraussetzungen dieses Eckpunktepapiers für die Kooperation mit dem kommunalen Partner erfüllen. Im Interesse einer rechtssicheren Neuorganisation werden die Bedingungen und die mögliche Tiefe der Kooperation von Agenturen für Arbeit und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten im Prozess verfassungsrechtlich geklärt.
- Mit den Kooperativen Jobcentern werden die bisherigen guten Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von Arbeitsagentur und Kommune unter Beachtung der Vorgaben des BVerfG fortgeführt und auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsvereinbarungen weiterentwickelt. Die Agenturen für Arbeit unterbreiten den kommunalen Trägern bundesweit Kooperationsangebote.
- Agenturen und kommunale Träger können eine Zusammenführung des sozialintegrativen und beschäftigungsorientierten Fallmanagements für besondere Personengruppen bei kommunalen Stellen im Auftragsverhältnis nach §§ 88 ff. SGB X vereinbaren. Auf diese Weise können zum Beispiel bei den arbeitsmarktfernen und auf komplexe Hilfen angewiesenen Bürgern Doppelstrukturen, Reibungsverluste und Schnittstellenprobleme zu den von den Kommunen erbrachten sozial-integrativen Leistungen vermieden werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, über die bisherige Kooperationsstruktur in den ARGE n hinausgehende ganzheitliche Dienstleistungen für besondere Personengruppen zu erbringen und flankierende Leistungen und Eingliederungsleistungen wirkungsvoller miteinander zu verknüpfen.

- Im Kooperativen Jobcenter wird für den Kunden die partnerschaftliche Zusammenarbeit in den ARGEn zwischen Kommunen und Agenturen gemeinsam weiterentwickelt. Für die Kunden heißt das, dass möglichst einheitliche Anlaufstellen, eine gemeinsame Antragsannahme, abgestimmte Bescheiderteilung und Auszahlung und soweit erforderlich abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen gewährleistet sind. Kunden erhalten mit dem Kooperativen Jobcenter ihre Dienstleistung weiterhin wohnortnah und an denselben Standorten wie bisher.
- Ein Kooperationsausschuss, in dem beide Partner vertreten sind, übernimmt die Rolle der bisherigen Trägerversammlung. Beide Träger bringen ihr Wissen über die Kunden und ihre Fachkenntnisse der spezifischen Problemlagen gemeinsam in den Kooperationsausschuss ein und stimmen ihre Leistungen miteinander ab.
- Im Kooperationsausschuss wird insbesondere das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm festgelegt. Darin werden die Ziele des SGB II in Maßnahmen umgesetzt, die auf die örtlichen Besonderheiten zugeschnitten sind. Dies betrifft die arbeitsmarktpolitischen Leistungen der Agentur ebenso wie die sozialintegrativen Leistungen der Kommune. Nach dem Urteil des BVerfG ist jedoch klar, dass das Letztentscheidungsrecht beim jeweils zuständigen Träger liegt und – auch auf freiwilliger Basis – nicht abgegeben oder geteilt werden kann.
- Das Kooperative Jobcenter verfügt über dezentrale Entscheidungsspielräume bei der lokalen Arbeitsmarktpolitik, der Gestaltung der Geschäftsprozesse, der Kommunikation und Abstimmung mit den Akteuren des lokalen Arbeitsmarktes und der Auswahl des Personals. Dementsprechend erfolgt die Steuerung über Ziele und Mindeststandards. Innerhalb der örtlichen Agentur für Arbeit ist das Kooperative Jobcenter eine eigenverantwortliche Geschäftseinheit mit eigenem Geschäftsführer.
- Die Erfahrung und Fachkenntnis der kommunalen Beschäftigten sind für die Kooperativen Jobcenter unverzichtbar. Sie sind ein wesentlicher Garant für ein gutes Funktionieren der Grundsicherung. Die Agentur bietet daher die dauerhafte Übernahme der kommunalen Angestellten und Beamten¹ an, soweit diese es wünschen. Es wird Beschäftigungs- und Vergütungssicherheit zugesagt.
- Auch die Kompetenz der kommunalen Geschäftsführer der ARGEn ist für eine gute Führung der Kooperativen Jobcenter notwendig. Entsprechend bietet die BA diesen Führungskräften eine Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer der Kooperativen Jobcenter bei Beschäftigungs- und Vergütungssicherheit an.
- Die BA bindet bei der Entwicklung des Kooperativen Jobcenters die kommunalen Partner eng ein, um möglichst viel Sachverstand und Erfahrungswissen zu integrieren und auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Der Übergang von ARGEn in Kooperative Jobcenter wird freiwillig und einvernehmlich zwischen Kommune und Agentur gestaltet. In einer Pilotphase werden Erfahrungen bei einzelnen Jobcentern gesammelt und fließen in die Entwicklung ein.
- Vorschläge zu grundsätzlichen Änderungen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern der Grundsicherung, die zum Beispiel finanzielle oder räumliche Absprachen betreffen, sind frühzeitig zu erörtern.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt.

Präambel

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden die Leistungen für Bezieher der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zusammengeführt. Hiermit war zwingend die Zusammenführung der unterschiedlichen Verwaltungskompetenzen, -kapazitäten und -kulturen von Kommunen und Agenturen für Arbeit verbunden. Wer Armut bekämpfen will, muss Hilfebedürftigkeit abbauen. Ihre Ursachen sind vielfältig. Daher bedarf es eines breiten Ansatzes der Hilfe und Förderung. Überwunden wird Armut im Regelfall durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Erfolge werden sich dann einstellen, wenn beide Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommune und Agentur für Arbeit, jeweils mit eigener Verantwortung und in eigener Zuständigkeit eng zusammenarbeiten, ihre Kompetenzen bündeln und die Hilfen koordiniert erbringen.

A. Ganzheitliche Dienstleistung für die Kunden

Um weiterhin eine kundenorientierte und wirksame Dienstleistung unter einem Dach zu gewährleisten, schlagen BMAS und BA als neue Form für die künftige Zusammenarbeit das **Kooperative Jobcenter** vor. Im Kooperativen Jobcenter wird für den Kunden die **partnerschaftliche Zusammenarbeit** in den ARGEn zwischen Kommunen und Agenturen gemeinsam weiterentwickelt und es werden zusätzliche Potenziale für den lokalen Arbeitsmarkt erschlossen.

Dabei bringen beide Leistungsträger auf der Basis von freiwilligen Kooperationsverträgen ihre jeweiligen Stärken mit klarer Eigenverantwortung ein. Die Kunden erhalten weiterhin eine gut abgestimmte Dienstleistung und Betreuung. Dies bedeutet, dass möglichst einheitliche Anlaufstellen, eine gemeinsame Antragsannahme, abgestimmte Bescheiderteilung und Auszahlung sowie soweit erforderlich im Benehmen abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen gewährleistet sind. Kunden erhalten mit dem Kooperativen Jobcenter ihre Dienstleistung weiterhin wohnortnah und an denselben Standorten wie bisher. Eine kundenorientierte und wirksame Aufgabenerledigung, z.B. in Form von Bürogemeinschaften, wird zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit durch Vereinbarungen und klare Leistungsversprechen sichergestellt. Im Interesse einer rechtssicheren Neuorganisation werden die Bedingungen und die mögliche Tiefe der Kooperation von Agenturen für Arbeit und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten im Prozess verfassungsrechtlich geklärt.

Inhalte solcher Kooperationsvereinbarungen sind die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, eines Antragservice und die Vereinbarung von Öffnungszeiten und Standards für die telefonische Erreichbarkeit für die Kunden der Grundsicherung. Die Kunden erhalten so eine koordinierte Dienstleistung. Durch Verfahrensabsprachen zu den sozialintegrativen Leistungen werden auch kommunale Kompetenzen zur schnellen und nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit genutzt. Beide Träger stimmen ihre jeweiligen Leistungen aufeinander ab.

Das Kooperative Jobcenter gewährleistet allen Kunden einen schnellen und guten Zugang zu allen Leistungen, insbesondere zur Eingliederung in Arbeit. Die persönlichen Ansprechpartner oder Fallmanager organisieren, vereinbaren und steuern im Rahmen einer ganzheitlichen Integrationsstrategie alle Teilbeiträge der Beratung, Förderung und sozialintegrativen Leistungen, schließen die Eingliederungsvereinbarungen und sind Ansprechpartner für alle Integrationsleistungen in Absprache mit den Kommunen.

Es kann ein örtlicher Abstimmungsprozess vorgesehen werden, der ein lokales Übergangsmangement zwischen den verschiedenen Leistungsangeboten ermöglicht. Vor Ort können Absprachen über die Verfügbarkeit kommunaler Leistungen und die Bewilligungsverfahren getroffen werden. Beispiele gelungener Kooperation sollen den übrigen Kommunen und Jobcentern als "gute-Praxis-Beispiele" zur Kenntnis gebracht werden.

B. Kooperationsstrukturen vor Ort

Grundlage für die Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kooperativen Jobcenter ist ein transparentes und abgestimmtes, partnerschaftliches Kommunikations- und Kooperationssystem. Für die Zusammenarbeit im Kooperativen Jobcenter werden in einem **Kooperationsvertrag** Verabredungen zur Abstimmung der Leistungserbringung und der kundenfreundlichen Gestaltung der Geschäftsabläufe getroffen. Zu den Inhalten der Kooperationsverträge können exemplarisch Rahmenbedingungen auf Bundesebene verabredet werden. Die Agenturen für Arbeit unterbreiten den kommunalen Trägern bundesweit Kooperationsangebote. Die Verabredungen erfassen die Leistungen beider Träger, also die lokale Arbeitsmarktpolitik und die sozialintegrativen Leistungen der Kommunen. Dabei bringen die Agentur ihre arbeitsmarktlichen Leistungen sowie ihre Kompetenz in Vermittlung und Beratung ein und die Kommune ihre Erfahrungen und Planungen in den Feldern der Sozial-, Jugend-, Familien-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik. So werden soziale Ausgrenzung, familiärer Zerfall, Überschuldung und Suchtprobleme durch flankierende Leistungen reduziert.

Beim Kooperativen Jobcenter wird ein Kooperationsausschuss eingerichtet. In diesen beruft der Geschäftsführer des Kooperativen Jobcenter sachverständige Mitglieder zur Hälfte auf Vorschlag der Kommune, zur anderen Hälfte auf Vorschlag des Geschäftsführers Grundsicherung der Agentur für Arbeit. In Ballungsräumen können bei Bedarf Kooperationsausschüsse eingerichtet werden, die mehrere Jobcenter umfassen.

Im Kooperationsausschuss wird das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abgestimmt.

Der Kooperationsausschuss soll eine kundenorientierte, d.h. dienstleistungs- und integrationsorientierte Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter sicherstellen.

Im Kooperationsausschuss bringen beide Träger ihr Wissen über die Kunden und ihre Fachkenntnisse der spezifischen Problemlagen ein und stimmen ihre Leistungen und das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm miteinander ab. Dadurch wird sichergestellt, dass die Träger zu den Leistungen des jeweils anderen Trägers angehört werden und ihre Anliegen in guter kooperativer Zusammenarbeit Berücksichtigung finden.

Beide Leistungsträger treffen Vereinbarungen zu ihren Aufgabenbereichen, zu Geschäftsabläufen und zu Schnittstellen der Leistungserbringung. Dazu gehören u.a. die Beratung, Vermittlung und das Fallmanagement sowie der Nutzen für lokale Arbeitsmärkte und die Reduzierung der passiven Leistungen einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung, besondere Aktivitäten für lokale Zielgruppen, die Schnittstellen zu anderen Rechtskreisen, z.B. SGB III, SGB VIII und SGB XII und der Leistungsgewährungsprozess.

Der Geschäftsführer ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen an die Entscheidungen des Kooperationsausschusses zum Arbeitsmarktprogramm gebunden. Er kann nur nach erneuter Befassung des Kooperationsausschusses hiervon abweichen.

Nach dem Urteil des BVerfG ist klar, dass das Letztentscheidungsrecht beim jeweils zuständigen Träger liegt und – auch auf freiwilliger Basis – nicht abgegeben oder geteilt werden kann. Die Einrichtung des Kooperationsausschusses kann im Gesetz geregelt werden.

Neben dem Kooperationsausschuss wird die bewährte Einrichtung örtlicher Beiräte für die Zusammenarbeit mit den Partnern am Arbeits- und Ausbildungsmarkt weiterentwickelt. Zu diesen Partnern gehören Arbeitgeber und ihre Organisationen, Gewerkschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege und weitere Partner aus örtlichen Initiativen zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung.

Vorschläge zu grundsätzlichen Änderungen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern der Grundsicherung, die zum Beispiel finanzielle oder räumliche Absprachen betreffen sind frühzeitig zu erörtern

C. Gemeinsame Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik

Mit dem lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm werden die Ziele des SGB II in kleinräumliche, auf die örtlichen Besonderheiten abgestimmte Maßnahmen übersetzt. Hierzu spiegeln sich in ihm sowohl die BA-Leistungen als auch die flankierenden Leistungen der Kommune wider. Der Geschäftsführer des Kooperativen Jobcenters analysiert unter Einbeziehung des kommunalen Partners den Hilfebedarf seiner Kunden. Er schätzt die voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes und die daraus resultierenden Integrationschancen ein und schlägt unter Einbeziehung der Vorschläge des kommunalen Partners auf dieser Grundlage dem Kooperationsausschuss ein lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm vor. Es berücksichtigt die sozialräumlichen Verhältnisse und die Bedarfe spezifischer Zielgruppen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Im Kooperationsausschuss beraten die Partner gemeinsam die Planungen, Umsetzung, Evaluation und Anpassung des auf die lokale Situation zugeschnittenen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Die Ergebnisse sind für beide Seiten festzulegen. Die Ausgestaltung der Absprachen erfolgt u.a. durch Vereinbarungen zu Zielen aus den Aufgabenbereichen beider Leistungsträger, zu Schnittstellen, durch Initiieren von Netzwerken und das Herstellen von Öffentlichkeit. Arbeitsagentur und Kommune können dabei lokale Zielvereinbarungen im Kooperationsausschuss abschließen. Beispielsweise können die Kommune und Agentur im Kooperationsausschuss verabreden, spezielle Personengruppen wie die Alleinerziehenden in besonderem Maße zu integrieren. Diese Vereinbarungen können auch die Begleitung von Betrieben zur Unterstützung der Ansiedlung oder strukturellen Veränderung einschließlich der notwendigen Beschaffung und Qualifizierung von Arbeitskräften beinhalten. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sollte gemeinsam der Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Insgesamt wird so eine bestmögliche inhaltliche und programmatische Planung und **Verbindung von Bundesleistungen und kommunalen Leistungen** für die Verbesserung der Integration angestrebt. Die Agenturen für Arbeit, die Kommunen, die Länder und der Bund bleiben gemeinsam in der Verantwortung für die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit.

D. Kommunale Leistungserbringung für besondere Personengruppen

Die Einbindung der Kommunen erfolgt auch in der konkreten Umsetzung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik vor Ort. Dabei wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen angestrebt, die Kompetenzen der Kommunen beim Erbringen der Leistungen nach § 18 Abs. 3 SGB II und §§ 88 ff. SGB X bei der Aufgabenerfüllung im Kooperativen Jobcenter einzubeziehen.

Insbesondere können Agenturen und kommunale Träger eine Zusammenführung des sozial-integrativen und beschäftigungsorientierten Fallmanagements für besondere Personengruppen bei kommunalen Stellen im Auftragsverhältnis nach §§ 88 ff. SGB X vereinbaren. Auf diese Weise können bei den besonders auf komplexe Hilfen angewiesenen Bürgern Probleme an der Schnittstelle zwischen sozialintegrativen und beschäftigungsorientierten Hilfen vermieden werden. Für dieses kommunale Fallmanagement kommen zum Beispiel besonders arbeitsmarktferne Personengruppen in Betracht. Allerdings soll dieses Instrument nicht nur auf diese Personengruppen beschränkt werden. Denkbar sind aber auch zentrale Anlaufstellen für Alleinerziehende oder die Beauftragung der Kommunen mit der ganzheitlichen Betreuung der Obdachlosen, der Frauen in Frauenhäusern oder der Jugendlichen, die auch Hilfen zur Erziehung erhalten. Auch bestimmte Gruppen von Migranten können für dieses kommunale Fallmanagement geeignet sein. Die Beauftragung ist anzustreben, wenn auf diese Weise aufgrund vorhandener kommunaler Infrastruktur bei den sozialpolitischen Angeboten oder aufgrund besonderer kommunaler Kapazitäten zum Beispiel im Bereich der Wirtschaftsförderung eine effiziente Umsetzung der Eingliederungsleistungen möglich ist.

Für die Kunden können so die Stärken beider Partner Kommune und Agentur für die unterschiedlichen Personengruppen bestmöglich genutzt werden. Die Kunden können so eine möglichst ganzheitliche Betreuung durch einen auf den Personenkreis spezialisierten Ansprechpartner oder Fallmanager erhalten. Gleichzeitig kann die Möglichkeit eröffnet werden, über die bisherige Kooperationsstruktur in den ARGEn hinausgehende ganzheitliche Dienstleistungen für besondere Personengruppen zu erbringen, Eingliederungsleistungen beider Leistungsträger wirkungsvoller miteinander zu verknüpfen und bereits bestehende kommunale Einrichtungen zu nutzen.

Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet die BA Eckpunkte für die Beauftragung der kommunalen Träger mit der Betreuung besonderer Personengruppen. Auf dieser Grundlage bieten die Agenturen für Arbeit den kommunalen Partnern bundesweit die Beauftragung mit der Betreuung besonderer Personengruppen an. Die Ausgestaltung und Umsetzung einer solchen Beauftragung erfolgt im Zuge der Einrichtung der Kooperativen Jobcenter in dezentraler Verantwortung beider Partner vor Ort.

E. Lokale Verantwortungs- und Gestaltungsspielräume

I. Dezentraler Gestaltungsspielraum

Die Kooperativen Jobcenter sind eigenverantwortliche Geschäftseinheiten der Agentur für Arbeit vor Ort. Um mit ihnen die Ziele des SGB II möglichst gut zu erreichen, ist ein weitgehender **lokaler Handlungs- und Entscheidungsspielraum** vor Ort erforderlich. Deshalb wird über bundesweite Ziele gesteuert, die durch lokale Zielvereinbarungen ergänzt werden. Hierfür steht ein mit dem Ministerium und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmtes Verfahren von Zielvereinbarungen, Mindeststandards, Benchmarking und Controlling zur Verfügung.

In diesem Rahmen sind die Kooperativen Jobcenter frei in der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, der Entwicklung und Umsetzung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms, der Zusammenarbeit und Kommunikation mit den lokalen Arbeitsmarktakteuren, der Gestaltung ihrer Geschäftsabläufe und der Auswahl ihres Personals.

Zu den Steuerungs- und Zielsystemen der Kooperationspartner gibt es einen intensiven Austausch. Darüber hinaus stellt die BA den Kommunen die für die kommunalen Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung, soweit sie ihr vorliegen. Die Kommunen werden durch die BA über Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen sowie Gesetzesänderungen informiert. Ebenso informieren die kommunalen Partner die Agenturen für Arbeit über ihre rechtlichen Vorgaben und Richtlinien insbesondere im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und stellen die für die Aufgaben der Agentur notwendigen Daten zur Verfügung.

II. Geschäftsführer der Kooperativen Jobcenter

Der Geschäftsführer des Kooperativen Jobcenters analysiert die Struktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren Unterstützungs- und Förderungsbedarf und holt hierzu eine Einschätzung des kommunalen Partners ein. Er schätzt unter Einbeziehung des kommunalen Partners die voraussichtliche Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes und die daraus resultierenden Integrationschancen ein. Er bewertet das zur Verfügung stehende Budget für die Förderung und Integration. Aus der Gesamtschätzung erstellt er ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm und stellt es beiden Partnern im Kooperationsausschuss vor. Im Kooperationsausschuss stimmen die Agentur für Arbeit und die Kommune das vorgestellte Programm ab. Kann im Kooperationsausschuss keine Einigung erzielt werden, hat gemäß den Vorgaben des BVerfG jeder Träger ein Letztentscheidungsrecht für die von ihm zu gewährenden Leistungen.

Die Zielsteuerung gewährleistet dem Geschäftsführer des Kooperativen Jobcenters Freiräume der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zum Abschluss lokaler Zielvereinbarungen mit dem kommunalen Partner im Kooperationsausschuss. Er kann so die Schwerpunkte der lokalen Arbeitsmarktpolitik und die Geschäftsabläufe vor Ort bestimmen und über den Einsatz des Eingliederungsbudgets entscheiden.

Damit ist er der kompetente Partner für die Zusammenarbeit mit der Kommune und hat die operative Verantwortung für Aufgaben des Bundes in der Grundsicherung.

In jeder Agentur gibt es einen **Geschäftsführer Grundsicherung** mit der operativen Verantwortung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sofern nur ein Kooperatives Jobcenter in der Arbeitsagentur besteht, nimmt der Geschäftsführer dieses Jobcenters zugleich die Aufgabe des Geschäftsführers Grundsicherung in der Agentur wahr. Gibt es mehrere Kooperative Jobcenter, kann diese Aufgabe einem der Geschäftsführer oder einem Dritten übertragen werden. Damit wird für Geschäftsführer von Kooperativen Jobcentern auch die Möglichkeit eröffnet, Vorsitzender der Geschäftsführung einer Arbeitsagentur zu sein. Der Geschäftsführer Grundsicherung hat im Rahmen der zwischen BMAS und BA vereinbarten Ziele und der definierten Mindeststandards die volle operative Verantwortung für deren Umsetzung. Entsprechend greift der Vorsitzende der Geschäftsführung nicht in diese Verantwortung ein.

Durch die Verankerung des Geschäftsführers Grundsicherung in der Geschäftsleitung der Agentur erhält die Aufgabe **SGB II** ein **deutliches Gesicht** und eine stärkere Stellung sowie ein höheres Gewicht auf dem lokalen Arbeitsmarkt.

F. Die Bundesländer

Die Bundesländer prägen verantwortlich die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Arbeit der Kooperativen Jobcenter. Sie gestalten die regionale Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung. Mit ihren Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Soziales, Ausbildung, Weiterbildung und Jugendhilfe können sie an wesentlichen Schnittstellen zum SGB II agieren bzw. eine Verstärkung der kommunalen Aktivitäten in diesen Bereichen unterstützen und so auf den Nichteintritt oder die Beseitigung von Hilfebedürftigkeit Einfluss nehmen

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die gesetzliche Rolle der Länder durch die kommunalen Verantwortlichkeiten geregelt. Die kommunalen Träger sind für die Erbringung der Leistungen für Heizung und Unterkunft sowie der sozialintegrativen Leistungen für die Eingliederung ins Erwerbsleben (Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen) verantwortlich.

Die Länder haben die Aufsicht über die Kommunen. Sie stehen somit in der Verantwortung für eine den Erfordernissen entsprechende Leistungserbringung.

Zur Verantwortung der Länder zählt, über die kommunale Leistungserbringung und Leistungsfähigkeit Transparenz herzustellen. Darüber hinaus müssen die Rahmenbedingungen dafür vorliegen, dass Leistungen in ausreichendem Umfang und in guter Qualität zu Verfügung gestellt werden. So ist unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung in Arbeit oftmals, dass die Kinderbetreuung sichergestellt ist.

Daneben leisten die Länder durch ergänzende Arbeitsmarktprogramme einen wertvollen Beitrag für Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik vor Ort. Soweit Landesprogramme aus eigenen Finanzmitteln den Zielen des SGB II entsprechen, können die Länder mit den Regionaldirektionen Vereinbarungen über deren Durchführung in den Kooperativen Jobcentern treffen. Von der Übernahme der Verwaltungskosten durch die Länder kann dann abgesehen werden.

G. Personal und Führung

I. Beschäftigungssicherheit für kommunale Beschäftigte

In den ARGEen nehmen derzeit knapp 18.000 Beschäftigte, darunter rund 6.400 Beamte, der Kommunen BA-Aufgaben wahr. 12 Prozent davon haben einen befristeten Arbeitsvertrag, der spätestens mit der Beendigung der ARGE ausläuft. Die Erfahrungen und die Kompetenz dieser kommunalen Mitarbeiter sind für die Jobcenter unverzichtbar. Die Einbindung der kommunalen Mitarbeiter in die Betreuung der Kunden innerhalb der Kooperativen Jobcenter gewährleistet auch nach Beendigung der ARGE eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Partnern. Die BA bietet daher an, alle kommunalen Beschäftigten in der Grundsicherung mit folgendem Angebot **dauerhaft zu übernehmen**:

- Es gilt das Prinzip der **Freiwilligkeit** für die kommunalen Beschäftigten.
- Beamte der Kommunen werden auch bei der BA als Beamte übernommen (**Statuserhalt**).
- Eine bisherige höhere, individuelle Besoldung oder Vergütung wird weitergezahlt (**Besitzstandswahrung**).
- Die **Personalentwicklung** der kommunalen Mitarbeiter wird aktiv gefördert. Insofern bestehen Aufstiegsmöglichkeiten fort.

Die Übernahme der kommunalen Mitarbeiter in die Agentur bietet die Chance, schnell zu einer **einheitlichen Bewertung aller Dienstposten bzw. Tätigkeiten im Bereich der Grundsicherung** zu gelangen. Die BA und ihre Tarifpartner sind dazu zeitnah bereit.

Assistenz- und Fachkräfte werden nach einem dauerhaften Wechsel zur BA nur versetzt, wenn die Veränderung auch von ihnen selbst angestrebt wird (z.B. beruflicher Aufstieg, familiärer Umzug). Entfallen Aufgaben vor Ort vollständig, ist in der BA in der Regel eine Beschäftigung im Tagespendelbereich möglich.

Sollten Beschäftigte dennoch keinen dauerhaften Wechsel zur Agentur wünschen, ist auch eine **freiwillige Abordnung** für einen im Kooperationsausschuss vereinbarten befristeten Zeitraum zur Agentur (bei Arbeitnehmer-**Zuweisung** nach § 4 Abs. 2 TVöD) bzw. **Amtshilfe** möglich. Bund (soweit Bundesrecht betroffen ist), Länder und kommunale Spitzenverbände prüfen gemeinsam, wie auch längere Befristungen im Rahmen der Zuweisung oder Amtshilfe realisierbar sind.

Die Weiterbeschäftigung kommunalen Personals hat den Vorteil, dass für die Kunden gut eingearbeitete Kräfte weiter zur Verfügung stehen. Die bisherige Aufbauarbeit wird fortgeführt. Durch dieses Angebot wird vermieden, dass bei der Beendigung von ARGEen kurzfristig ein erheblicher Personalüberhang mit der Folge deutlicher kommunaler Mehrkosten entsteht.

Die Kommunen erlangen durch dieses Angebot für ihre Haushalte **Planungs- und Finanzsicherheit**.

Die Beschäftigten der BA im Kooperativen Jobcenter und in den Agenturen für Arbeit haben **eine einheitliche Personalvertretung**.

II. Übernahme kommunaler Geschäftsführer

Im Kooperativen Jobcenter werden die Aufgaben der BA von Geschäftsführern wahrgenommen. Knapp die Hälfte der ARGEen wird zurzeit von kommunalen Geschäftsführern geführt. Die Agentur ist auf das Erfahrungswissen dieser Führungskräfte angewiesen und wird sie gerne als Geschäftsführer in Kooperativen Jobcentern beschäftigen. Auch dabei gelten die Prinzipien Freiwilligkeit, Statuserhalt und Besitzstandswahrung.

Neu zu besetzende Stellen werden **auch auf kommunaler Ebene ausgeschrieben**. Das Auswahlverfahren wird von der BA durchgeführt; ein Vertreter der Kommune wird daran beteiligt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden auch kommunale Themenstellungen berücksichtigt. Der bestgeeignete Bewerber stellt sich dem Kooperationsausschuss vor. Die

Entscheidung soll einvernehmlich getroffen werden. Äußert der Kooperationsausschuss Bedenken, so wird die Entscheidung erneut beraten.

III. Wechselseitige Praktika

Im Rahmen der Ausbildung und Qualifizierung der eigenen Beschäftigten fördert die BA **Praktika bei den kommunalen Partnern**. Gleichzeitig bieten die Agenturen für kommunale Mitarbeiter **Praktika in den Agenturen** an.

Dadurch wird das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben im Bereich der Grundsicherung und für die spezifischen Arbeitsweisen gestärkt.

H. Übergang in das Kooperative Jobcenter

Die BA beteiligt die kommunalen Partner bei der Entwicklung des Kooperativen Jobcenters, um möglichst viel Sachverstand und Erfahrungswissen zu integrieren und **auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen**. Beim Übergang in ein Kooperatives Jobcenter werden die bisherige örtliche Zusammenarbeit und die spezifische Infrastruktur vor Ort berücksichtigt. Die bisherigen Entscheidungen der ARGE n bei der Einrichtung eines gemeinsamen Arbeitgeberservice, bei der Ausbildungsstellenvermittlung und Betreuung von Rehabilitanden und schwerbehinderten Menschen werden übernommen und nur einvernehmlich weiterentwickelt.

Solange keine Einigung auf das Kooperative Jobcenter erfolgt ist, sind ARGE-Verträge grundsätzlich zu verlängern. Dabei ist zu beachten, dass die Zeit für die Realisierung einer verfassungskonformen Lösung kürzer wird.

Die Umwandlung einer ARGE in ein Kooperatives Jobcenter erfolgt **einvernehmlich** mit den kommunalen Partnern und der Agentur, das heißt, einseitige Kündigungen zum Zweck der Einrichtung eines Kooperativen Jobcenters werden ausgeschlossen. Nach Auflösung einer ARGE arbeiten kommunale Träger und Agentur eigenverantwortlich im Kooperativen Jobcenter weiter zusammen und bleiben in den bisherigen Liegenschaften an über 800 Standorten präsent. Die bisherigen Mietverträge für die Aufgaben der Grundsicherung bleiben bestehen.

Für die weitere Nutzung der IT-Dienstleistungen der BA (z. B. Software-Lösungen, Support, Schulung und Ausstattung), die in den vergangenen Jahren auch für kommunale Aufgaben erbracht wurden, wird den Kommunen im gesetzlich möglichen Rahmen ein Angebot der BA unterbreitet. Die Nutzung von A2LL wird den Kommunen nach dem Ausräumen datenschutzrechtlicher Fragestellungen übergangsweise ermöglicht.

Im Rahmen der Einführung der Kooperativen Jobcenter wird die BA auch ihre Gesamtorganisation für das SGB II überprüfen. In diesem Zusammenhang schafft sie die Voraussetzungen dafür, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende von eigenverantwortlichen Geschäftseinheiten innerhalb der BA durchgeführt wird. Dies umfasst auch die eindeutige Zuordnung der Finanz- und Aufgabenverantwortung. Die BA stellt sicher, dass für die Arbeitslosenversicherung einerseits und die Grundsicherung für Arbeitsuchende andererseits jeweils adäquate arbeitsmarktpolitische Handlungsstrategien entwickelt und wirkungsorientiert umgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Struktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sich deutlich von der Struktur der Arbeitslosen im Bereich der Arbeitslosenversicherung unterscheidet. Beim Übergang von Kunden vom Rechtskreis SGB III in die Grundsicherung führt der persönliche Ansprechpartner mit dem Vermittler im SGB III ein Übergabegespräch, um Kontinuität in der Betreuung der Kunden zu gewährleisten.

I. Weiteres Vorgehen

Der Übergang von den ARGEn zum Kooperativen Jobcenter soll einvernehmlich mit den Ländern und Kommunen erfolgen. Schritte zur weiteren Entwicklung und Ausarbeitung des Kooperativen Jobcenters sowie zur praktischen Umsetzung erfolgen erst, wenn der Abstimmungsprozess zu diesem Papier abgeschlossen ist.

Nach Abschluss des Abstimmungsprozesses wird bei der Bundesagentur für Arbeit eine **Projektgruppe** unter Einbeziehung kommunaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden, eingesetzt. Daneben wird ein **Fachbeirat** besetzt mit Fachleuten, benannt von BA, kommunalen Spitzenverbänden und BMAS den Prozess und die Abstimmung der Schnittstellen zwischen den Trägern begleiten sowie fachliche Bewertungen vornehmen.

Der Übergang in und die Gestaltung des Kooperativen Jobcenters erfolgt in dezentraler Verantwortung. Seitens der Projektgruppe wird hierfür Hilfestellung durch Empfehlungen für die Gestaltung und der Umstellung angeboten. In der Projektgruppe werden - ausgehend von den Erfahrungen in den ARGEn - mit Erfahrungs- und Wissensträgern die Geschäftsprozesse im Lichte der Entscheidung des Verfassungsgerichts zu überprüfen und Kooperationsmöglichkeiten und -modelle für das Jobcenter aufzuzeigen sein. Dabei werden auch die Rechtsfragen eingehend zu prüfen sein. Die nach der Entscheidung des BVerfG erforderliche Umstellung der ARGEn ist eine Herausforderung für alle mit der Umsetzung der Grundversicherung für Arbeitsuchende Betrauten. Das betrifft insbesondere die Gestaltung der Geschäftsprozesse in den Kooperativen Jobcentern. Der dezentrale Entwicklungs- und Umstellungsprozess wird gewährleisten, den komplexen Abläufen und Fragestellungen Rechnung zu tragen. Eine reibungslose Umstellung auf die neuen Geschäftsprozesse des Kooperativen Jobcenters kann ermöglicht werden, indem die Übergangsphase der Umstellung unter rechtllichem Fortbestand der ARGE eingeleitet wird.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Konzeptionsphase sollen erste Pilotierungen vorgenommen werden, um die notwendigen Anforderungen exakt definieren zu können und die Empfehlungen im Sinne einer guten Praxis kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Erst danach liegen die Voraussetzungen für weitere Übergänge von ARGEn zu Kooperativen Jobcentern vor. Die Überführung der ARGEn in eine neue Organisationsform muss bis Ende 2010 abgeschlossen sein. Das dies flächendeckend erfolgen muss und einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedeutet, muss mit der Überführung der ARGEn spätestens Anfang 2009 begonnen werden.

Zur Begleitung des gesamten Vorhabens wird das BMAS eine **Monitoringgruppe** unter Beteiligung der BA, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände einrichten, die Transparenz herstellt und die Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten sicherstellt.